

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kangaroosports“

1. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die vorläufige Anschrift des Vereins lautet: Kangaroosports e.V., Turgay Ertugrul, Ottilienstr. 13, 45127 Essen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Pflege und Betreuung der Jugendarbeit durch sportliche Übungen und Leistungen, die Förderung der Gesellschaftlichen Begegnungen auf philosophisch-ethischer Grundlage, sowie die internationale Begegnung auf dieser Grundlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn sie dienen zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigen. Auch dem Vereinszweck dienende Aufwendungen dürfen nicht unverhältnismäßig entschädigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Interessenten ablehnen. Dies kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder (beitragsfreie Mitglieder)
- c) und Fördernde Mitglieder

§ 6 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördernde Mitglieder

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 3. Lebensjahr vollendet hat. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an allen für sie bestimmten Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und haben auf allen Vereinsversammlungen beratende Stimme. Beschließende haben nur Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
2. Die Ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, sich für Bestrebungen und Belange des Vereins, nach ihrem Können und Wissen einzusetzen und den Satzungsgemäß vorgesehenen Beitrag zu leisten.
3. Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die Vereinszwecke zu fördern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.
4. Fördernde Mitglieder üben innerhalb des Vereins keinen Sport aus. Im Übrigen gelten für Sie die selben Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt Grundsätzlich am 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag bei dem Trainer, oder einem Vorstandsmitglied abgegeben wurde. Einer besonderen Bestätigung seitens des Vereins bedarf es nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Sport- und Hausordnung zu beachten.
3. Die durch die Mannschaft gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins.

§ 9 Start bei Wettkämpfen

Bei sportlichen Wettkämpfen an denen sich der Verein beteiligt, dürfen Mitglieder nur für den eigenen Verein starten.

§ 10 Haftungs- Ausschluss des Vereins

Der Verein und der jeweils anwesende Übungsleiter haften nicht für:

1. die durch Teilnahme am Vereinsbetrieb eingetretenen Unfälle oder Folgen;
2. Verlust oder Beschädigung der zu den Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände.
3. Die Aufsichtspflicht des Vereins beginnt und endet jeweils mit der Trainingseinheit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zu erklären.
 - b) Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein durch Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins schwerwiegend Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Antragsberechtigt für den Ausschluss sind nur Vereinsmitglieder. Letztendliche Entscheidung unterliegt dem Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand ohne weiteres nach drei Monaten gekündigt werden, wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Das

Mitglied ist verpflichtet alle offenen Monatsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu zahlen.

§ 12 Beiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuwendungen.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben aufgrund dessen keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche andere Rechte des Vereins.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn wenigstens 25% der Mitglieder deren Einberufung verlangen.
3. Über die jeweilige Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer/in zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sollte der Protokollführer/in anlässlich einer Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, hat die Versammlung einen Protokollführer/in zu wählen.
4. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben einberufen und geleitet.
5. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, sofern in der Satzung oder in dieser Sitzung nichts anderes vorgesehen ist.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) Wahl der Versammlungsleitung
- b) Wahl des/r Protokollführers/in,
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses,
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Wahl des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

§ 15 Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- und dem Schatzmeister

2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus:

- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- dem Jugendreferenten
- und dem Referenten für Veranstaltungen.

3. Die Aufgaben des Vorstandes werden von der Geschäftsordnung festgelegt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für seine Tätigkeit an die Satzung gebunden.

§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte Ehrenamtlich.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 17 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei ehrenamtliche Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens. Zu diesem Zweck sind alle Buchungsunterlagen und Belege vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einen Bericht.

§ 19 Jugendvertreter

Er hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendliche des Vereins zu vertreten. Hierzu gehören auch nebensportliche Aktivitäten, die speziell auf die Belange der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins oder einer Änderung dieser Satzung ist es erforderlich, dass dieser Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung in der Einladung bezeichnet ist. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit der Stimme von 2/3 der gesamten Mitglieder. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit der Stimme von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Jedoch bei Nicht-Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist eine Folge-Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann - unabhängig von der Zahl der anwesenden Personen beschlussfähig ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Entscheidung über die Auswahl der gemeinnützigen Einrichtung trifft die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Anwesende Gründungsmitglieder:

Tugrul Ertugrul

Turgay Ertugrul

Ayse Kayadelen

Mete Köksen

Cezmi Kizilay

Ahmed Scha Faezy

Sergej Kovalenko

Gründungstag - Essen, den 20.April 2006